

FAQs Altersgeld

Dienstleistungszentrum Personal

Stand: 1. Dezember 2020

Grundlegende Fragen	2
Was ist Altersgeld?	2
Wer bekommt Altersgeld?	2
Gibt es eine Alternative zum Altersgeld?	2
Kann ich weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden?	2
Wo erhalte ich Auskunft über meinen bei einer Nachversicherung zu erwerbenden Rentenanspruch?	2
Gibt es ein Altersgeld für Hinterbliebene?	2
Habe ich mit dem Bezug von Altersgeld einen Beihilfeanspruch?	2
Bekomme ich Altersgeld, wenn ich zu einem anderen Dienstherrn wechsele?	3
In welchen Fällen kann mir Altersgeld aberkannt werden?	3
Fragen zur Höhe des Altersgeldes	4
Welche Zeiten werden beim Altersgeld berücksichtigt?	4
Welche Bezüge liegen dem Altersgeld zugrunde?	4
Wie hoch ist das Altersgeld?	4
Gibt es ein Mindestaltersgeld?	4
Wo ist der Unterschied zwischen Altersgeld und Pension?	4
Werden auch Zuschläge für Kindererziehung und Pflege berücksichtigt?	5
Nimmt das Altersgeld an linearen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen teil?	5
Wie hoch ist das Hinterbliebenenaltersgeld?	5
Wie kläre ich, ob Altersgeld oder Nachversicherung für mich günstiger ist?	5
Verfahrensfragen	6
Ab wann bekomme ich Altersgeld?	6
Wird anderes Einkommen auf das Altersgeld angerechnet?	6
Bleibt mein Altersgeldanspruch bestehen, wenn ich später wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werde?	6
Hat das Altersgeld Auswirkungen auf meinen Versorgungsausgleich?	6
Was muss ich tun, um Altersgeld ausgezahlt zu bekommen?	7
Warum muss ich einen Antrag stellen?	7
Wann kann ich einen Antrag stellen?	7
Gibt es die Möglichkeit, vor einem möglichen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis über die Höhe des Altersgeldes eine Auskunft zu erhalten?	7

Grundlegende Fragen

Was ist Altersgeld?

Altersgeld ist eine Pensionsersatzleistung, die Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten, die auf eigenem Wunsch ohne einen Pensionsanspruch aus dem Beamten- oder Richterverhältnis ausgeschieden sind. Es tritt an die Stelle der bisher ausschließlich vorgesehenen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und wird wie eine Teilrente für die im Beamten- oder Richterverhältnis zurückgelegte Zeit in Ergänzung der im weiteren Berufsleben erworbenen Renten und Altersbezüge gezahlt.

Wer bekommt Altersgeld?

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die aufgrund eines eigenen Antrags aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden und eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben. Dieses sind Zeiten im Beamten- oder Richterverhältnis oder gleichwertige Zeiten (z.B. als Soldatin oder Soldat bzw. Zivildienstleistende oder Zivildienstleistender), Teilzeitbeschäftigungen werden nur anteilig im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt.

Gibt es eine Alternative zum Altersgeld?

Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses kann die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte schriftlich erklären, auf das Altersgeld zu verzichten. In diesem Fall würde sie oder er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

Kann ich weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden?

Wenn Sie das Altersgeld nicht beziehen wollen und lieber nachversichert werden wollen, müssen Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses unwiderruflich durch schriftliche Erklärung auf den Anspruch auf Altersgeld verzichten. In diesem Falle erfolgt die Nachversicherung. Unabhängig davon sind andere rentenversicherungsfreie Zeiten im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht altersgeldfähig und somit in jedem Fall nachzuversichern.

Wo erhalte ich Auskunft über meinen bei einer Nachversicherung zu erwerbenden Rentenanspruch?

Die Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erteilt grundsätzlich Auskünfte zur gesetzlichen Rente.

Gibt es ein Altersgeld für Hinterbliebene?

Hinterbliebene von ehemaligen Beamtinnen und Beamten, die einen Anspruch auf Altersgeld erworben haben, haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Zu den berechtigten Hinterbliebenen zählen Witwen und Witwer, einschließlich Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sowie Waisen.

Habe ich mit dem Bezug von Altersgeld einen Beihilfeanspruch?

Als Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld haben Sie keinen Anspruch auf Beihilfe.

Bekomme ich Altersgeld, wenn ich zu einem anderen Dienstherrn wechsele?

Altersgeld nach dem schleswig-holsteinischen Beamtenversorgungsgesetz erhalten Sie nur, wenn Sie aus einem schleswig-holsteinischen Beamtenverhältnis entlassen werden und nicht unmittelbar in ein anderes Beamtenverhältnis wechseln. Bei einem direkten Wechsel findet ein Versorgungslastenausgleich zwischen den Ländern statt. Die betroffenen Beamten*innen erhalten dann Ruhegehaltszahlungen nach dem Recht des neuen Dienstherrn.

In welchen Fällen kann mir Altersgeld aberkannt werden?

Wenn nach Ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst festgestellt wird, dass Sie ein Dienstvergehen oder eine Straftat begangen haben, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte, ist das Altersgeld abzuerkennen.

Fragen zur Höhe des Altersgeldes

Welche Zeiten werden beim Altersgeld berücksichtigt?

Alle im Beamten-, Richter- und Soldatenverhältnis (als Berufs- oder Zeitsoldatin bzw. Berufs- oder Zeitsoldat oder Wehrpflichtiger) zurückgelegten Zeiten sind altersgeldfähige Dienstzeiten. Des Weiteren zählen Zeiten als Mitglied einer Bundes- oder Landesregierung oder im öffentlichen Dienst einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. UN, EU) ebenfalls als altersgeldfähige Dienstzeit. Teilzeitbeschäftigungen zählen nur anteilig im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit. Zeiten in einem anderen Rechtsverhältnis als die vorgenannten, in denen Sie aber von der Rentenversicherungspflicht befreit waren (z.B. Sonderarbeitsvertragsverhältnis mit einer Beamtenversorgungsanwartschaft, oder ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar), sind nicht altersgeldfähig. Diese Zeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Welche Bezüge liegen dem Altersgeld zugrunde?

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt, sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet werden, sowie Leistungsbezüge nach der Besoldungsordnung W, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Die Beamtin oder der Beamte muss diese Bezüge vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses mindestens zwei Jahre erhalten haben. Der Familienzuschlag ist nicht altersgeldfähig.

Wie hoch ist das Altersgeld?

Für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit beträgt das Altersgeld 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge. Der Altersgeldsatz wird dabei Tag genau berechnet, eine Auf- oder Abrundung auf volle Jahre erfolgt nicht.

Beispiel:

Altersgeldfähige Dienstbezüge: 3.000 €

Altersgeldfähige Dienstzeit: 9 Jahre, 273 Tage = 9,75 Jahre

Altersgeldsatz: $9,75 * 1,79375 \% = 17,49 \%$ Altersgeld:

$3.000 € * 17,49 \% = 524,70 €$

Gibt es ein Mindestaltersgeld?

Nein.

Wo ist der Unterschied zwischen Altersgeld und Pension?

Die Beamtenversorgung (Pension) ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, hier der lebenslangen Alimentationspflicht der Dienstherrn für ihre Beamtinnen und Beamten. Altersgeld ist demgegenüber eine Ersatzleistung für den durch das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis resultierenden Verlust der Pension für den Zeitraum, in dem weder Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der betrieblichen Zusatzversorgung erworben werden konnten. Die sonstigen, mit dem Ruhestandsbeamtenverhältnis verbundenen Leistungen (z.B. Beihilfe) stehen Bezieherinnen und Bezieher von Altersgeld nicht zu.

Werden auch Zuschläge für Kindererziehung und Pflege berücksichtigt?

Sofern während des Beamtenverhältnisses ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen wurde, wird zusätzlich zum Altersgeld ein Kindererziehungszuschlag (für maximal die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes) und ggf. ein Kindererziehungsergänzungszuschlag (bei gleichzeitiger Berufstätigkeit oder Erziehung mehrerer Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eines Kindes) gewährt.

Außerhalb des Beamtenverhältnisses liegende Kindererziehungszeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zuschläge für Pflegeleistungen werden zum Altersgeld ebenfalls nur gewährt, wenn die Pflege während des Beamtenverhältnisses geleistet wurde. Unabhängig davon entfällt der Pflegezuschlag zum Altersgeld, wenn die fünfjährige Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird. In diesem Fall wird der Pflegezuschlag ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, auch für Pflege, die während des Beamtenverhältnisses geleistet wurde.

Nimmt das Altersgeld an linearen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen teil?

Ja. Beim Altersgeld bezieht sich der Altersgeldsatz immer auf die aktuellen altersgeldfähigen Dienstbezüge. Demnach werden auch die zwischen dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und dem Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns des Altersgeldes erfolgten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt.

Wie hoch ist das Hinterbliebenenaltersgeld?

Für Witwen und Witwer beträgt das Hinterbliebenenaltersgeld 55 %, für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes der oder des Verstorbenen.

Wie kläre ich, ob Altersgeld oder Nachversicherung für mich günstiger ist?

Sie können eine Altersgeldauskunft beim Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) (über Ihre Personaldienststelle) beantragen. Wir können nicht klären, wie sich eine Nachversicherung auf Ihren möglichen Rentenanspruch auswirken würde. Wenden Sie sich hierfür bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Verfahrensfragen

Ab wann bekomme ich Altersgeld?

Altersgeld wird grundsätzlich erst mit Vollendung der Regelaltersgrenze gewährt. Im Fall von Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung ist es möglich, das Altersgeld vorzeitig und unter Hinnahme von Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Der Anspruch ruht jedoch grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Regelaltersgrenze erreicht wird (je nach Geburtsjahr zwischen dem vollendeten 65. und dem 67. Lebensjahr). Darüber hinaus können Sie beantragen, dass das Ruhen des Altersgeldanspruchs vorzeitig beendet wird, wenn das 63. Lebensjahr vollendet wird oder die jeweilige Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte erreicht wird oder ein Anspruch auf Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente besteht.

In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes sind Abschläge analog den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten (0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Altersgeldzahlung).

Wird anderes Einkommen auf das Altersgeld angerechnet?

Im Regelfall - Beginn der Auszahlung des Altersgeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei vorzeitiger Inanspruchnahme mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. bei Erreichen der jeweiligen Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte - wird Erwerbseinkommen nicht auf das Altersgeld angerechnet.

Wird nach einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes wegen eines Anspruchs auf Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente Erwerbseinkommen erzielt, ist das Altersgeld in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbseinkommens zu vermindern. Solange der Hinzuverdienst das Zweieinhalbfache des Altersgeldes übersteigt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Bleibt mein Altersgeldanspruch bestehen, wenn ich später wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werde?

Werden Sie erneut in ein Beamtenverhältnis beim Land Schleswig-Holstein berufen und treten Sie aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, wird die altersgeldfähige Dienstzeit aus Ihrem ersten Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge zugrunde gelegt. Ob und inwieweit das Altersgeld auf die Beamtenversorgung eines späteren Beamtenverhältnisses außerhalb des Landes Schleswig-Holstein angerechnet wird, richtet sich nach dem jeweiligen Bundes- oder Landesrecht. Sollten Sie sich erneut aus dem Beamtenverhältnis entlassen lassen, richtet sich Ihr Anspruch auf Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis alleine nach dem zweiten Beamtenverhältnis. Ihr Anspruch auf Altersgeld aus dem ersten Beamtenverhältnis bleibt in diesem Fall unberührt.

Hat das Altersgeld Auswirkungen auf meinen Versorgungsausgleich?

Wenn bei einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, ergeben sich bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis - unabhängig davon, ob eine Nachversicherung durchgeführt wird oder Altersgeld gewährt wird - in jedem Fall Änderungsbedarfe am Versorgungsausgleich. Diese sind familiengerichtlich festzustellen.

Was muss ich tun, um Altersgeld ausgezahlt zu bekommen?

Wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben, müssen Sie die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Altersgeldes beim DLZP beantragen.

Warum muss ich einen Antrag stellen?

Da zwischen dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und dem Erreichen der Regelaltersgrenze in den meisten Fällen ein langer Zeitraum liegt, ist nicht sichergestellt, dass wir über Ihre aktuellen Daten verfügen. Um einen Rechercheaufwand, der eine Verzögerung der Auszahlung des Altersgeldes zur Folge haben kann, zu vermeiden, ist die vorgesehene Antragspflicht sachgerecht.

Wann kann ich einen Antrag stellen?

Sie sollten das Altersgeld zeitnah zum Erreichen der Regelaltersgrenze beantragen. Sie können die Festsetzung und Auszahlung des Altersgeldes bis spätestens sechs Monate nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze beantragen, um ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze Altersgeld zu erhalten. Nach dieser Sechsmonatsfrist wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gezahlt. In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes wird das Altersgeld immer erst ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die vorzeitige Inanspruchnahme erfüllt sind.

Gibt es die Möglichkeit, vor einem möglichen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis über die Höhe des Altersgeldes eine Auskunft zu erhalten?

Jede Beamtin oder jeder Beamter, die oder der eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht zieht, kann sich eine Auskunft über einen möglichen Altersgeldanspruch zu einem konkret bestimmten Ausscheidenszeitpunkt einholen. Ein entsprechender Antrag ist an Ihre Personaldienststelle zu richten. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für einen Altersgeldanspruch vorliegen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, reicht die Personalstelle den Antrag auf Altersgeldauskunft an das DLZP - Fachbereich Versorgung - weiter. Sie erhalten eine fiktive Berechnung Ihres Anspruchs zu dem von Ihnen genannten Zeitpunkt des Ausscheidens.